

und Sozialversicherung, zwischen Patient und Staatsorgan, dem die Gesundheitseinrichtung untersteht, zwischen Sozialversicherung und Arzt, Sozialversicherung und Staat und ggf. auch zwischen Sozialversicherung und Betrieb. Zur Sicherung medizinischer Betreuung werden verschiedene staatliche Verwaltungsorgane, die Gerichte und auch die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung bei den Gewerkschaften sowie entsprechende Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der DDR tätig. Die Methoden ihres Tätigwerdens unterscheiden sich z. T. wesentlich voneinander und entsprechen dem unterschiedlichen Charakter und der unterschiedliche!! rechtlichen Erfassung und Leitung der gegebenen gesellschaftlichen Verhältnisse.

Wenn die Forderung nach komplexer Betrachtung und Erfassung der medizinischen Betreuungsverhältnisse einen Sinn haben soll, dann nur den, daß es darauf ankommt, die eine Seite der Beziehung im Zusammenhang mit der anderen zu betrachten und insbesondere auch dafür zu sorgen, daß die Tätigkeit der verschiedenen Organe und Einrichtungen aufeinander abgestimmt ist, synchron verläuft.

Damit ist auch klar, daß sich die Forderung nach größerer Komplexität keineswegs auf einzelne Kategorien gesellschaftlicher Verhältnisse beschränkt, sondern eine generelle Aufgabenstellung umschreibt. Ihr Kern besteht nicht darin, einzelne Seiten einer Erscheinung wegzudiskutieren und im großen Ganzen aufgehen zu lassen, sondern darin, die verschiedenen Seiten der Realität in ihrer tatsächlichen Verknüpfung zu erfassen.

Auf dem Gebiete des Rechts heißt das m. E., die verschiedenen Methoden staatlich-rechtlicher Regelung und Leitung aus ihrer immer noch vorhandenen Isolierung voneinander zu befreien und Wege zu suchen, die administrative Methode mit der subjektiv-rechtlichen zu -verbinden. Sowohl Posch/12/ als auch Mühlmann/13/ haben diese Problematik bereits aufgegriffen und erste Gedanken hierzu geäußert. Die jüngsten Gegenstandsdiskussionen zum Verwaltungs- und Zivilrecht offenbaren insofern ganz neuartige Tendenzen. Es geht weder um die Beseitigung von Rechtszweigen noch darum, die einzelnen Rechtszweige säuberlich voneinander abzugrenzen. Ziel ist vielmehr, die Realität mit

r/2/ Vgl. Posch, NJ 1973 S. 716 ff.

713/ Vgl. Mühlmann, „Probleme der Gestaltung des sozialistischen Zivilrechts in der DDR“, Staat und Recht 1974, Heft 1, S. 80 ff.

der wechselseitigen Abhängigkeit ihrer einzelnen Seiten richtig zu erfassen und dieser Realität adäquate Organisations- und Leitungsformen (bis hin zur rechtlichen Regelung) zu schaffen.

Zusammenfassung

1. Es ist verfehlt, das Zivilrecht als ein „Recht der Reste“ zu betrachten und zu behandeln. Das käme der Leugnung des sozialistischen Charakters des Zivilrechts gleich und würde letztlich die Bedeutung der durch das Zivilrecht erfaßten gesellschaftlichen Verhältnisse negieren.

2. Verfehlt ist es auch, an das sozialistische Zivilrecht den Maßstab des bürgerlichen Privatrechts anzulegen und danach zu bestimmen, wie das sozialistische Zivilrecht aussehen sollte. Gegenstand des sozialistischen Zivilrechts sind ihrem Wesen nach anders geartete gesellschaftliche Verhältnisse, als dies beim bürgerlichen Privatrecht der Fall ist.

3. Der Inhalt des sozialistischen Zivilrechts erfordert zwangsläufig eine andere Form. Das für das bürgerliche Privatrecht charakteristische Gegeneinander der an einem Rechtsverhältnis beteiligten Rechtssubjekte, dessen ultima ratio der Schadenersatz und die seiner Realisierung dienende staatliche Zwangsgewalt in Gestalt der Gerichte war, ist — prinzipiell gesehen — einem Mit- und Füreinander gewichen, das auch ein neuartiges, in der Entstehung befindliches, wissenschaftlich aber noch keineswegs erforschtes Sanktionensystem zur Folge hat.

4. Die traditionelle Sicht, die die Durchsetzung zivilrechtlicher Rechte und Pflichten vornehmlich den Gerichten zuordnet, wird den sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnissen bei weitem nicht mehr gerecht./14/ Auch diese Problematik erfordert eine gründliche theoretische Untersuchung.

5. Die Forderung, das komplexe und koordinierte Handeln aller Staatsorgane noch wirkungsvoller zu organisieren, darf nicht so verstanden werden, daß die der objektiven Realität entsprechende Vielfalt staatlich-rechtlicher Organisations- und Leitungsformen zu beseitigen wäre. Es kommt vielmehr darauf an, diese Vielfalt besser aufeinander abzustimmen, sie besser in einander greifen zu lassen und ihr synchrones Wirken zu gewährleisten.

/14/ Vgl. dazu Kellner, „Einordnung der gerichtlichen Tätigkeit in die Leitung und Gestaltung der Versorgungsverhältnisse“, NJ 1972 S. 61 ff.

Dr. URSULA ROHDE, Richter am Obersten Gericht

Zur Sicherung der Interessen der Kinder, deren Eltern wegen Entmündigung oder geistiger Erkrankung das Erziehungsrecht nicht ausüben können (§52 FGB)

Das Oberste Gericht hatte sich wiederholt mit der Frage zu befassen, wie die Gerichte und die Organe der Jugendhilfe verfahren sollen, wenn ein Elternteil oder beide Eltern wegen Entmündigung oder geistiger Erkrankung (§§ 104 Ziff. 2, 114 BGB) nicht voll geschäftsfähig sind und demzufolge nach § 52 FGB das Erziehungsrecht nicht ausüben können.

Diese Problematik hatte bereits im Urteil des Obersten Gerichts vom 1. August 1968 — 1 ZzF 11/68 — (NJ 1968 S. 540) eine Rolle gespielt. In diesem Verfahren, in dem auf Entzug des Erziehungsrechts geklagt wurde, war in einem vorangegangenen Strafverfahren wegen Verletzung der Erziehungspflichten festgestellt worden, daß die Eltern nicht zurechnungsfähig sind. Im Zusammenhang mit ihrer fehlenden Schuldfähigkeit wurde in dem Urteil ausgeführt, daß Eltern, die nicht voll geschäftsfähig sind, das Erziehungsrecht gesetzlich nicht

zusteht. Damit war für diejenigen Fälle, in denen eindeutig ist, daß bei einem oder beiden Elternteilen keine volle Geschäftsfähigkeit vorliegt, klargestellt, daß kein besonderes Verfahren erforderlich ist, um die auf § 52 FGB beruhenden Konsequenzen herbeizuführen, nämlich:

Sind die Eltern miteinander verheiratet und liegen die Voraussetzungen des § 52 FGB bei einem Elternteil vor, dann hat der andere das Erziehungsrecht nach §45 Abs. 2 Satz 1 FGB allein.

Ist ein alleinstehender Elternteil oder sind bei bestehender Ehe beide Elternteile nicht geschäftsfähig, müssen die Organe der Jugendhilfe im Interesse der minderjährigen Kinder die erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie können das Erziehungsrecht nach § 45 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 oder § 46 Abs. 2 Satz 1 FGB auf die Großeltern oder den Vater eines außerhalb der Ehe gebore-